

HIGH TIEFBAUAMT

-ARCHIV

(2)

N. 2



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1923.

Sitzung vom 8. Dezember 1923.

2890. Baulinien. Mit Eingabe vom 26. Juni 1923 übermittelt der Gemeinderat Turbenthal die Bau- und Niveaulinien für folgende drei Straßen:

1. Eine 290 m lange Parallelstraße zur Töbthalstraße vom Kämmibach an gegen Nordwesten (Grundstraße);
2. eine 100 m lange Querstraße zwischen Nordende der Grundstraße und Töbthalstraße (Querstraße I);
3. eine 100 m lange Querstraße zwischen Töbthalstraße und Grundstraße in der Verlängerung der Zufahrtsstraße zur Station (Querstraße II).

Durch Attestat vom 7. Juli 1923 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß mit Ausnahme eines Rekurses von Bezirkstierarzt Näf, welcher vom Bezirksrat mit Entscheid vom 13. März 1923 abgewiesen worden sei, gegen die im Amtsblatt Nr. 8 vom 26. Januar 1923 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Straßen sind bereits ausgebaut, während es sich bei der mittleren Querstraße um eine erst projektierte Straße handelt. Bau- und Niveaulinien der einzelnen Straßen sind folgendermaßen festgelegt:

- a) Grundstraße.
Straßenbreite 7,0 m, Breite der Vorgärten beidseitig je 3,5 m, Gesamtbaulinienabstand 14,0 m.
Die Straße weist Steigungen auf von 0,75 und 2,5%.
- b) Querstraße I.
Straßenbreite 5,25 m, Vorgärten je 3,5 m breit, Gesamtbaulinienabstand 12,25 m, Steigung 3%.
- c) Querstraße II.
Projektierte Straßenbreite 7,5 m, Vorgartenbreite je 3,5 m, Abstand zwischen den Baulinien 14,5 m, Steigung 3,0%.
Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien gibt keine Veranlassung zu Beanstandungen.

2. Der Gemeinderat bezeichnet in seiner Eingabe die drei Straßen als „Quartierstraßen“. Quartierstraßen im Sinne des Baugesetzes sind aber nur solche Straßen, deren Bau- und Niveaulinien im Quartierplanverfahren festgesetzt worden sind, was hier aber nicht der Fall ist. Die Baulinien sind vielmehr im öffentlichen Verfahren vom Gemeinderat aufgestellt worden, wie dies vom Bezirksrat Winterthur im Rekursentscheid in Sachen Bezirkstierarzt Näf vom 29. September 1922 angeordnet wurde. Es handelt sich daher um Gemeindestraßen, welche seinerzeit von der Gemeinde zu erstellen und auszubauen sind, was die Erhebung der gesetzlichen Mehrwertsbeiträge von den Anstößern nicht ausschließt.

3. Nachdem die Gemeinde Turbenthal einen Teil ihres Gebietes schon im Jahre 1907 (Regierungsratsbeschluß Nr. 1798 vom 26. September 1907) im Sinne von § 1, Absatz 2, dem Baugesetze unterstellt hat, hat der Gemeinderat mit der gegenwärtigen Vorlage zum ersten Male von dem Recht zum Erlaß von Bau- und Niveaulinien zwecks vorsorglicher Gestaltung der Bautätigkeit Gebrauch gemacht. Es darf wohl gesagt werden, daß dies nicht mehr zu früh und daß es wünschbar ist, daß er diesem Gebiete auch weiter seine Aufmerksamkeit schenkt; denn weder die Töbthalstraße noch die Stationsstraße besitzen bis jetzt Bau- und Niveaulinien, obschon deren Notwendigkeit schon längst vorhanden ist. Auch der Bezirksrat Winterthur hat in seinen Rekursentscheiden vom 29. September 1922 und 13. März 1923 besonders den Erlaß von Baulinien an der Stationsstraße als Fortsetzung der Querstraße II empfohlen. Sodann werden im Dorfe Turbenthal früher und später neue Straßenverbindungen zu erstellen sein, deren Trasse durch Baulinien möglichst bald festgelegt werden sollte. Da die Gemein-

gebunden sind, kann ihnen aus der Aufstellung von Baulinien neuer Straßen kein Nachteil erwachsen; dagegen kann die Bautätigkeit so beeinflußt werden, daß die spätere Straßenerstellung ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Turbenthal eingereichten Vorlage über die Genehmigung der an der Grundstraße, sowie an den beiden Querstraßen I und II festgesetzten Bau- und Niveaulinien wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal unter Rücksendung von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Dezember 1923.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller